



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Behördenzentrum · Hölderlinstraße 1 · 98527 Suhl

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten,
Umwelt und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
54-44124.8
vom 26.09.2013

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen
10.12.2013

Stellungnahme der RPG Südwestthüringen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Beteiligter zum Verfahren zur Ausweisung des „erweiterten Biosphärenreservats Vessertal-Thüringer Wald“ (Beschluss-Nr.: 17/319/2013)

Mit Schreiben vom 26.09.2013 beteiligt das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz als Oberste Naturschutzbehörde die RPG Südwestthüringen im Rahmen des Verfahrens zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausweisung des „erweiterten Biosphärenreservats Thüringer Wald“ mit Termin zur Stellungnahme bis 29.11.2013. Eine Fristverlängerung bis zum 13.12.2013 wurde beantragt.

Die beabsichtigte Erweiterung bzw. Änderung der Grenzen des Biosphärenreservats Vessertal-Thüringer Wald betrifft in der Planungsregion Südwestthüringen die Landkreise Hildburghausen und Schmalkalden-Meiningen sowie die kreisfreie Stadt Suhl.

Das Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald soll von derzeit 171 km² auf 337 km² erweitert werden. Die Erweiterung folgt den Vorgaben der UNESCO bzw. des deutschen MAB-Nationalkomitees für die Mindestgröße von Biosphärenreservaten. Das Gebiet repräsentiert mit seiner Topografie und seinen vorwiegend Wald geprägten Lebensräumen einen typischen Landschaftsausschnitt aus der zentraleuropäischen Mittelgebirgsschwelle. Mit der Erweiterung soll die Vielfalt der unterschiedlichen Natur- und Kulturlandschaftselemente des Thüringer Waldes vervollständigt und die Bedeutung des Biosphärenreservates als Tourismusdestination / nachhaltiger Wirtschafts- und Lebensraum im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung verbessert werden.

Die Mitglieder der Planungsversammlung der RPG Südwestthüringen haben die geplante Ausweisung auf der Basis des eingereichten Verordnungsentwurfs mit folgendem Ergebnis geprüft und beraten:

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Reinhard Krebs o.V.i.A.
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695 / 61 51 00 • Telefax: 03695 / 61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Behördenzentrum, Hölderlinstraße 1 • 98527 Suhl
Telefon: 03681 / 73 - 4501 • Telefax: 03681 / 73 - 4502 • E-Mail: Regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de
www.regionalplanung.thueringen.de

Die Ausweisung des „erweiterten Biosphärenreservats Vessertal-Thüringer Wald“ steht in der vorliegenden Fassung mit den raumordnerischen Erfordernissen des Regionalplans Südwestthüringen weitgehend in Einklang.

Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen wird dem Verordnungsentwurf zugestimmt.

Bereits im Vorfeld des Verfahrens wurden im Rahmen eines moderierten Diskussionsprozesses über mögliche Inhalte einer Verordnung beraten. Im Ergebnis entstand eine fachliche Empfehlung, die eine pragmatische und an den örtlichen Bedürfnissen orientierte Handhabung / Umsetzung der Schutzgebietsziele gestatten sollte. Dies spiegelt sich im vorliegenden Entwurf weitgehend wieder.

Aus Sicht der RPG Südwestthüringen sind mit Blick auf raumordnerische Erfordernisse bzw. die praktische Anwendbarkeit der Verordnung folgende Anregungen / Hinweise maßgeblich:

- In § 2 des Verordnungsentwurfes ist der Bezug auf die Ziele der Raumordnung entsprechend der aktuell gültigen Verordnung aufzunehmen. Die Raumordnung hat den gesetzlich bestimmten Auftrag, überörtlich und fachübergreifend durch Zusammenarbeit und Abstimmung bei raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen auf eine nachhaltige Raumentwicklung hinzuwirken. Demzufolge befinden sich im Regionalplan Südwestthüringen verschiedene Bezüge zu den Inhalten bzw. zum Gebiet des bestehenden Biosphärenreservats Vessertal-Thüringer Wald (z.B. G 1-4, G 4-2 Begründung, G 4-27, G 4-28, Z 1-1, Z 4-7). Auch im Thüringer Naturschutzgesetz wird durch „Öffnungsklauseln“ auf die Einbeziehung der Belange der Raumordnung verwiesen. Die räumliche Entwicklung des Biosphärenreservats wird durch die Festlegungen des Regionalplans und die durch die RPG Südwestthüringen initiierte Regionalentwicklung mitgeprägt. Da es hier bereits einen rechtlich fixierten Rahmen gibt, der eine gewisse gemeinsame Schnittmenge vorgibt, z.B. Förderung einer nachhaltigen Raum- / Regionalentwicklung, sollte dieser Bezug zur Raumordnung (im Sinne der im Thüringer Naturschutzgesetz enthaltenen Öffnungsklausel) auch weiterhin in der Verordnung verankert bleiben. Diese formelle Klarstellung entspräche im Übrigen auch der über Jahre hinweg guten Zusammenarbeit zwischen der Biosphärenreservatsverwaltung und der RPG Südwestthüringen bei der Abstimmung von räumlichen Entwicklungszielen und dem Bestreben, eine positive Entwicklung der Region zu befördern.
- Die Ausführungen in § 2 Abs. 4 sind z.T. missverständlich. In der Kernzone ist eine „vom Menschen möglichst unbeeinflusste, ... natürliche Entwicklung der Biotope und Lebensgemeinschaften sowie des Naturhaushaltes zu gewährleisten“. In dieser Regelung sind in Bezug auf das Attribut „unbeeinflusst“ erläuternde Ausführungen enthalten, wie z.B. ... „von schützenden Maßnahmen unbeeinträchtigt“. Wie ist dies bezogen auf einen definierten Schutzzweck zu verstehen?
- Die Normenwirkung der in der Fußnote zu § 3 Abs. 1 Satz 1 bezüglich „Bebauungsplänen“ dargestellten Regelungsabsicht ist sicherzustellen. Gegebenenfalls ist die Regelung in den „regulären“ Text des § 3 Abs. 1 einzufügen. Die beabsichtigte dauerhafte Ausschlusswirkung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen bzw. von industriellen Tierhaltungsanlagen (vgl. Begründung zur Verordnung, S. 7) wäre in diesem Zusammenhang in der Norm klarzustellen.
- Der Vollzug der Verordnung erscheint mit den unterschiedlichen Zuständigkeiten bei den möglichen Ausnahmeregelungen nach § 4 (Entwicklungszone: untere Naturschutzbehörde; Pflegezone: obere Naturschutzbehörde; Kernzone: Biosphärenreservatsverwaltung) für spätere Zulassungs- / Genehmigungsverfahren im Biosphärenreservat unzuweckmäßig. Hier sollte geprüft werden, inwieweit die Biosphärenreservatsverwaltung nicht als Bündelungsbehörde / zentraler Vermittler die Steuerung von verordnungsrelevanten Verfahren übernehmen kann.

- Generell sind neben der naturschutzfachlichen Weiterentwicklung die Erfordernisse einer künftigen sozioökonomischen Entwicklungsfähigkeit des Biosphärenreservates und hier insbesondere des touristischen Bereiches zu sichern. Um die räumlichen Entwicklungserfordernisse sachgerecht definieren zu können, ist die RPG Südwestthüringen angemessen in die Erarbeitung / Fortschreibung des Rahmenkonzeptes (§ 2 Abs. 6) einzubinden.
- Der bereits etablierte Name „Vessertal-Thüringer Wald“ sollte beibehalten werden.

Im Übrigen wird auf die Beachtung der Ziele und die Berücksichtigung der Grundsätze des Regionalplans Südwestthüringen verwiesen. Er steht zur Einsichtnahme und zum Download auf der Homepage der RPG Südwestthüringen unter

<http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/suedwest/regionalplan/rrop/voe/>

zur Verfügung.

Krebs
Präsident
Landrat